Samstag den 30. April 1898. (2. Blatt.)

Nr. 97. Dritter Jahrgang.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Abonnementspreis nebst den Gratisbeilagen „Sonntagsfreude", „Feierglocken" und „Sterne und Blumen" durch die Boten zugestellt nur 50 Pfg. pro Monat, durch die Post bezogen nur 1,20 Mk. pro Quartal.

Preis für die 1spaltige Petitzeile 10 Pfg. Bei größeren Anzeigen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen können nur bis spätestens Mittag 1 Uhr angenommen werden, ganz dringende Anzeigen bis Morgens 8 Uhr. Geschäftsstelle: Witten, Hauptstraße 70.

Wittener Volks-Zeitung

Verantwortlich für den ganzen Inhalt: H. Bringewald, Witten. Telephon-Anschluß 130. Centrums-Organ für das Ruhrthal. Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Witten. Druck und Verlag von H. Bringewald, Witten.

Kriegsschiffe.

Der spanisch amerikanische Krieg lenkt die öffentliche Aufmerksamkeit naturgemäß der Marine zu. Angesichts der Unklarheit, die noch in weiten Kreisen besonders über die Art und den Zweck der Kriegsschiffe herrscht, dürfte es willkommen sein, aus der sachkundigen Feder eines Seeoffiziers die nachfolgende unterrichtende Schilderung zu erhalten.

Betrachten wir zunächst die den Hauptwert besitzenden Panzerschiffe! Wie imposant klingt schon allein das Wort „Panzer" und großartig in der That sind die Träger dieser Bezeichnung, wenn sie auch keineswegs, wie manche glauben, von oben bis unten und von vorn bis hinten gepanzert sind. Früher waren es die Schiffe der Ausdehnung ihrer Fläche nach allerdings mehr als heute; man hatte aber schwächeren, d. h. dünneren Panzer, welcher natürlich weniger wog und von dem man daher entsprechend mehr anbringen konnte. Dem Schutze der Wasserlinie galt die Haupt-Aufmerksamkeit, d. h. man wollte verhindern, daß bei Treffern das Wasser in das Schiffsinnere strömte. Außerdem panzerte man den größten Teil der Schiffsseiten, gar bald aber zwang der Vorrang, den sich die Kanone in ihrem Wettkampf mit dem Panzer erobert hatte dazu, letzteren stärker zu wählen. Er wurde demgemäß schwerer, und da schließlich die Schaffung immer größerer Schiffe, um die erforderliche Tragfähigkeit zu erzielen, ihre Grenzen fand, ging man bald zur teilweisen Panzerung über, wie sie auch heute noch allgemein üblig ist. Die Wasserlinie wurde wie früher entweder rund um das Schiff herum oder doch zum größten Theil gepanzert und außerdem die Geschützaufstellungen, Munitionsaufzüge, Maschine, Kessel, Kommandoturm, kurz alle wichtigsten Theile, da die zunehmende Sprengwirkung der Geschosse zu stärkeren Schutzmaßregeln nötigte.

Der Wasserlinienpanzer erstreckte sich dabei natürlich nicht nur auf diese Linie selbst, sondern reichte einige Meter noch oberhalb und unterhalb, und zahlreich waren die Versuche, die zweckmäßigste Panzerungsart herauszufinden. Nach dieser richteten sich damals auch die Benennungen der Panzerschiffe. Solche bei denen die Geschütze in gepanzerten, drehbaren Türmen standen (z. B. „Friedrich der Große") hießen „Turmschiffe", andere bei denen eine geschlossene Kasematte die Hauptgeschütze umfaßte (z. B. „Deutschland"), „Kasemattschiffe". Schiffe, deren ganze Breitseite gepanzert war (z. B. „König Wilhelm"), nannte man „Breitseitenpanzer" oder „Batterie-Panzerschiff" und diejenigen schließlich, bei denen die Geschütze über den Panzer weg d. h. nicht durch Pforten darin hindurchfeuerten (z. B. „Sachsen"), „Barbetteschiffe". Die „Monitors" waren kleine Turmschiffe. Der Gesamtname für alle diese Gattungen blieb natürlich „Panzerschiff", und heutzutage bildet eine eine Kambination von Barbette (eigentliche Turm-) und Kasemattschiff die vorherrschende Panzerungsart, bei welcher die schweren Geschütze — 21 cm und darüber — zu zweien in festen, gepanzerten Türmen stehen, über deren Oberkante sie hinwegfeuern, während ein sich mit den Kanonen drehendes, mehrzölliges stählernes Schutzschild die Turmkappe bildet. Die Mittelartillerie, d. h. 15-cm-Geschütze, ist in gepanzerten Kasematten untergebracht oder auch in einzelnen Türmen und die leichte Artillerie hinter leichteren Schutzschilden überall an Deck und in den Gefechtsmarsen (Mastkörben) verstreut.

Eine andere Art der Einteilung der Panzerschiffe ist diejenige in „Hochseepanzer" oder „Schlachtschiffe", d. h. große Schiffe die den Feind auf hoher See aufsuchen sollen, und andererseits in Küstenpanzer, die speziel zum Schutze der Küsten bestimmt sind, und zu welchen kleinere Panzerschiffe, sowie Panzerkanonerboote zählen, Fahrzeuge, deren geringer Kohlenvorrat ein weiteres Entfernen von der Küste nicht zuläßt.

Die Einteilung der Panzerschiffe wechselt aber häufig und während man bei uns eine Zeit lang je nach der Größe Panzerschiffe I.—IV. Klasse kannte, ist in neuester Zeit das Wort „Linienschiff" hinzugekommen, eine Bezeichnung, die früher zur Zeit der hölzernen Zwei- und Dreidecker allgemein gebräuchlich war. Sie hängt mit der „Schlachtlinie" zusammen, da diese Schiffe für die Seeschlacht bestimmt sind. Der neuesten Zeit gehört auch die Kategorie der Panzerkreuzer an. Dieselben entstanden aus dem Bestreben sehr schnelle, starck armirte und gepanzerte Kreuzer herzustellen, die gewöhnlichen Kreuzer in Schach halten, andererseits sich aber auch gegen ein kleineres Schlachtschiff halten können. Die geschützten Kreuzer, nur mit einem schwachen Horizont al-Panzer unterhalb der Wasserlinie über Maschine und Kessel hinweg versehen, wie ihn alle Panzerschiffe auch besitzen, reichen hierzu nicht aus, und die Folge war, daß zwischen Panzerkreuzer und Schlachtschiff kaum noch ein Unterschied zu machen ist, zumal bei den modernen Schiffen ersterer Gattung wie „Fürst Bismark". die Panzerung, abgesehen von der geringeren Stärcke, genau dieselbe wie bei einem Linienschiff und auch die Artillerie überaus zahlreich ist. Wir haben bekanntlich in Ermangelung neuerer Panzerkreuzer die Panzerschiffe „König Wilhelm", „Kaiser" und „Deutschland" zu solchen gestempelt, die diesen Namen allerdings wenig verdienen, weil sie alt und wenig beweglich sind.

Außer diesen großen Kreuzern zu denen auch die erwähnten, neuerdings teilweise gepanzerten, „geschützten„ zählen, giebt es dann noch „kleine Kreuzer", welche jedes Panzerschutzes entbehren, verhältnismäßig langsamer sind und nur als Stationsschiffe in den Colonien Verwendung finden, d. h. dort, wo man keinen Riesengeschützen von 11 Meter Rohrlänge gegenübertritt, und dementsprechend lediglich kleine Kaliber an Bord haben. Auch die Avisos, jene sehr schnell laufenden, zum Theil gar nicht so kleinen Fahrzeuge, die als Signalwiederholer und als Aufklärungsschiffe bei der Schlachtflotte der Linienschiffe dienen, rechnet man heute zu den kleinen Kreuzern. Ihre Armirung, wenn auch zahlreich, so doch schwach, ist speziell auf die Zerstörung von Torpedobooten berechnet.

Letztere nennt man in Deutschland fast allgemein „Torpedos", was vollkommen falsch ist. Ein Torpedo ist das Geschoß, welches von einem Torpedoboot verfeuert wird. Man könnte ebenso gut und mit noch größerem Recht die Linienschiffe „Torpedos" nennen da diese — die großen Kreuzer ebenfalls — fünf und mehr Torpedoausstoßrohre über, sowie unter Wasser besitzen und Dutzende von Torpedos an Bord haben, während ein gewöhnliches Torpedoboot deren nur 4, ein Torpedodivisionsboot sechs bis acht mit sich führt. Diese Divisionsboote bilden das Stamm-oder Mutterschiff der Torpedoboote, haben Arzt, Ingenieur, Zahlmeister an Bord und sind mit Reparaturwerkstatt sowie Reserveteilen ausgestattet. Der kleinen Schnellladegeschütze bedienen sich die Divisionsboote als Torpedobootszerstörer, die Boote wieder ihres einen Geschützes nur beim Rückzug nach erfolgtem Torpedo-Angriff oder gegen feindliche Boote. — Alle Geschütze sind bei uns Schnellladegeschütze. Erwähnen wir noch daß die alten Kreuzer als Schulschiffe für Kadetten-Schiffsjungen, für Torpedo, Artillerie und Minen-Kurse aufgebraucht werden, so ist damit die Reihe der Schiffsgattungen einer Flotte erschöpft.

„Berl. Lokal-Anz".

Lokales.

** **Witten** 30. Der Armenseelen-Verein vom hl. Joseph hält morgen Nachmittag 3½ Uhr eine Generalversammlung ab. Die Tagesordnung ist eine wichtige und darf man deshalb wohl ein zahlreiches Erscheinen voraussetzen.

○— Wir machen die Mitglieder des Kathol. Bürger-Vereins auf die morgen Abend 8 Uhr stattfindende gemüthliche Versammlung aufmerksam. Der Ehrenpräses, Herr Vikar Schulte, wird bei dieser Gelegenheit einen interessanten Vortrag halten und ist der Besuch der Versammlung deshalb sehr zu empfehlen.

≥— Der Pionier-Verein hält morgen Abend 7 Uhr im Vereinslokale, Restaurant „Zur Glocke", eine außerordentliche Versammlung ab. (Siehe Inf.) Bemerkt sei gleichzeitig, daß der Verbandstag des Pionierverbandes von Rheinland und Westfalen am 11. und 12. Juni in Witten stattfindet.

§— Ein Reisender, welcher gestern in der Richtung von Hagen nach hier fahrend, in Wetter aussteigen wollte, war während der Fahrt eingeschlafen und erwachte erst, als der Zug die Station Wetter wieder verließ. Um nicht über das Ziel hinauszufahren, sprang er, als der Zug bereits wieder in Bewegung war, aus dem Coupee und fiel dabei so unglücklich auf die Schienen, daß erhebliche Verletzungen die Folgen des tollkühnen Beginnens waren.

<— In dem Hause des Wirths und Specereiwaaren Händlers Rees an der Spröckhövelerstraße entstand gestern Mittag gegen ½12 Uhr Feuer. Dasselbe brach auf dem Boden, woselbst Stroh lagerte, aus. Die Feuerwehr der Müllensiefen'schen Glasfabrik und die Feuerwehr von Langendreer welche allarmirt worden waren gingen energisch vor, um des Feuers Herr zu werden. Dieses gelang denn auch. Das Dach wurde ein Raub der Flammen. Ein weiterer Brandschaden ist nicht zu verzeichnen, wohl richtete das zum Löschen verwandte Wasser Schaden an.

?— Ein Waggonmangel macht sich gegenwärtig im Ruhrkohlenreviere wieder in unliebsamer Weise bemerkbar. Auf eine größere Anzahl von Zechen trat infolgedessen eine theilweise Betriebsstörung ein.

§— Der Mai ist gekommen usw. können wir morgen singen; denn an diesem Tage nimmt der „Wonnemonat" seinen Anfang. Hinaus in's Freie zieht es jetzt den Stadtbewohner; hinaus, wo alles grünt und blüht! Der am Donnerstag und gestern niedergefallene Regen hat die Vegetation mächtig entfaltet und der Natur ein ganz neues Kleid, ein rechtes Frühlingskleid gegeben. Möge der Monat Mai seinem Namen Wonnemonat, den man ihm beigelegt, heuer einmal wirklich Ehre machen.

○— Vorgestern Abend wurde der Maurer Gottlieb L. von hier, welcher in der Wirthschaft St. an der Steinstraße lustig darauf los zechte ohne zu bezahlen, verhaftet. Als der Zechpreller auf die unbezahlte Zeche aufmerksam gemacht wurde, schlug er mit seinem Stock nach der Tochter des Wirts, ohne sie doch erheblich zu verletzen. Als L. sich dann für einen Augenblick in der Wirthschaft allein befand, verduftete er heimlich. In der Dammstraße wurde er von dem Wirth eingeholt, und von einem Polizei-Beamten, der inzwischen requiriert war, in Haft genommen. Gestern Vormittag wurde der Zechpreller ins Amtsgerichtsgefängnis gebracht.

□— (Schöffengerichtsverhandlungen vom 28. April 1898.) Den Vorsitz führte Herr Amtsgerichtsrath Rehr; als Schöffen fungirten die Herren Steiger Gustav Schreiber zu Annen und Kaufmann Ludwig Le Claire hier. — 1. Der Schmied Wilhelm Sch. von Dortmund erhielt wegen Unterschlagung fünf Tage Gefängniß. — 2. Die gegen die Schülerin Elisabeth W. von Heven wegen Diebstahl anstehende Sache wurde vertagt. — 3. Von der Anschuldigung der Unterschlagung wurde der Bergmann Heinrich R. von Lütgendortmund kostenlos freigesprochen. — 4. Der aus der Untersuchungshaft vorgeführte Barbier Arthur G. aus Zittau erhielt wegen Bettelns 10 Tage Haft. — 5. Die Schriftsetzer Anton L. zu Bielefeld, Richard Pf. zu Kupferdreh und Wilhelm S. von hier hatten sich wegen Uebertretung des § 360 Nr. 11 St-G-B.; L. auch wegen Widerstandsleistung zu verantworten. Hinsichtlich der Uebertretung wurde das Verfahren eingestellt. L. wurde wegen Widerstandsleistung zu 20 Mark Geldstrafe ev. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. — 6. Wegen Diebstahls und Entwendung von Nahrungsmitteln erhielt die gewerbslose Marie S. von Annen 14 Tage Gefängniß und 3 Tage Haft.

Pfeifen- u. Stockdrechslerei
Otto Dickel
gegenüber der Post. gegenüber der Post.
Spazierstöcke
in allen möglichen Mustern.
Viele Neuheiten.
Grösste Auswahl. Billigste Preise.
Man beachte meine Schaufenster.

Garantirt reinen fft.
Kornbranntwein,
aus Roggen und Malz gebrannt,
à Liter 65 Pfg., von 3 Liter ab 60 Pfg.
empfehlen
S. Lindenbaum Söhne, Witten.

Jalousieen und Rollladen!!
letztere allseitig solidester aus Ia. schwed. Holz oder Stahlwellblech, in meinen beliebten Konstruktionen, liefert in nur feinster und solidester Ausführung zu billigsten Preisen
M. Gladbacher Jalousie-Fabrik
W. Effertz.
Preisgekrönt! Goldene Medaille!


Spazier-Stöcke.
Grosse Auswahl in
echten Hirschhaken, Büffelhorn, Brasilhorn, Elfenbein, Nielpferd, sowie alle Arten Naturstöcke.
Stutzen
in Kongo, Eiche, und gemustert in Kornel, Königsholz usw.
von der einfachsten bis zur allerfeinsten Ausführung zu den denkbar billigsten Preisen empfiehlt
C. Hammerschmidt,
(vorm. Ludwig Brun)
Bahnhofstr. 11. Bahnhofstr. 11.

Sparkochherde
und sämmtliche
Kochgeschirre
empfiehlt billigst
Ludwig Müller,
Witten, Wiesenstr. 2,
unterhalb der „Germania"-Apotheke an der Ruhrstraße.

Rheinwein.
20 Liter Weißwein im Faß von M. 10 M. an,
20 Flaschen " mit Glas " " 12 " "
20 Liter Rothwein im Faß " " 12 " "
20 Flaschen " mit Glas " " 14 " "
versendet unter Garantie für reine Traubenweine. Kein Risico, wenn nicht gefällt, nehme zurück. Referenzen erbeten oder Nachnahmeversandt
Johannes Ohlig, Weinproducent, Winkel i. Rheingau.
Vertreter gesucht.


Massiv goldene Trauringe
empfiehlt zu billigsten Preisen
Gerh. Becker, Uhren- und Goldwaaren-Handlung,
Hauptstraße 14.

Humboldtsplatz, Witten. **Nur 3 Tage!** Humboldtsplatz, Witten.
vom 30. April bis 2. Mai.
Circus A. Lobe.
Sonnabend den 30. April, abends 8 Uhr:
Grosse
Gala-Eröffnungsvorstellung
Auftreten des gesammten Künstlerpersonals,
sowie nur Attraktionen allerersten Ranges.
Unikum! **4 Zebras 4** Unikum!
aus dem Crystall-Palast London
in Freiheit dressirt und vorgeführt von Mstr. Rudolf.
Zum ersten Male in Deutschland! Zum ersten Male in Deutschland!
Sensationell! Sensationell!
Sonntag den 1. Mai curr.,
nachmittags 4½ Uhr und abends 8 Uhr:
2 Grosse Gala-Parade-Vorstellungen 2
In der Nachmittags-Vorstellung zahlen Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen halbe Preise. Abends volle Preise.
Montag den 2. Mai, abends 8 Uhr:
Grosse
Glanz - Abschieds - Vorstellung.
Zu jeder Vorstellung vollständig neues und bestgewähltes Programm.
Das mir im vergangenen Jahre in so reichem Maße entgegengebrachte Wohlwollen berechtigt mich zu der Annahme, auch diesmal auf rege Unterstützung meines Unternehmens rechnen zu können, um so mehr, als ich mit gänzlich neuem, gewählten Programm aufwarten kann. Das äußerst reichhaltige Repertoir weist Attraktionen allerersten Ranges auf und ist mein Marstall gleichfalls um mehrere der edelsten bestdressierten Racepferde vergrößert.
Alles Nähere die Tageszettel und weitere Annoncen.
Hochachtungsvoll
A. Lobe, Direktor.

Regelung des Lehrlingswesens im Handwerke.

Das neue Handwerkerschutzgesetz vom 27. Juli 1897 bezweckt vor allem eine bessere Ausbildung der Lehrlinge im Handwerke. Es hat die Sicherung derselben den zu bildenden Innungen und Handwerkskammern zur vornehmlichsten Aufgabe gestellt. Die persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Handwerkers ist eben die unentbehrliche Voraussetzung für alle Hülfeleistung, die durch genossenschaftlichen Zusammenschluß oder durch Staat und Gemeinde dem Handwerker geboten werden kann. Die technische wie die sittliche Tüchtigkeit des Handwerkerstandes setzen aber in erster Linie die rechte Verwendung der Lehrzeit voraus. Wenn man früher geglaubt hat, hier sollte man es den Lehrmeistern und Lehrlingen überlassen, für eine gute Ausbildung des jungen Handwerkers zu sorgen, so haben die heute allgemeinen Klagen über die Mißstände im Lehrlingswesen den unumstößlichen Beweis erbracht, daß sowohl der Lehrling wie auch der Meister durch das Gesetz geschützt werden müssen. Dementsprechend hat das Handwerkerschutzgesetz denn auch eine Reihe werthvoller Bestimmungen getroffen, die wir kurz darlegen werden.

Zunächst muß der Lehrling, der bei einem Handwerker eintritt, gesichert sein, daß er eine gute Ausbildung und Erziehung findet, von denen seine ganze Zukunft abhängt. Die Lehrzeit in der Werkstatt ist seine Schule für das Leben. Zu diesem Zwecke bestimmt das neue Gesetz, daß Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das Halten oder die Anweisung von Lehrlingen untersagt ist und denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden kann, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Endlich kann die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind. (§§ 126, 126a der Gewerbeordnung.) Ferner steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder so lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind. (§ 129 Abs. 1.)

Damit ist der Grundsatz anerkannt, daß der Meister, welcher Lehrlinge ausbilden will, seine Befähigung nachgewiesen haben soll. Leider ist das Gesetz bezüglich der Anwendung dieses Grundsatzes auf halbem Wege stehen geblieben, indem nicht die Meisterprüfung, sondern die Gesellenprüfung verlangt wird und auch hier eine mehrjährige selbstständige Ausübung des Handwerks als Ersatz gelten kann. Zudem läßt das Gesetz außer den nicht abzuweisenden Erleichterungen für die Uebergangszeit noch Ausnahmen zu, so besonders, daß die Zurücklegung der Lehrzeit auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden kann.

Wichtig ist sodann die weitere Bestimmung, daß sowohl im einzelnen Falle die untere Verwaltungsbehörde (§ 128), als auch allgemein der Bundesrath oder die Landescentralbehörden (§ 128), als auch endlich, falls die vorgenannten von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, die Handwerkskammern (§ 130) und Innungen (§ 81a) Bestimmungen über die zulässige Zahl von Lehrlingen, die je gehalten werden dürfen, treffen können. Es soll damit der sog. Lehrlingszüchterei entgegen getreten werden. Diese Bestimmungen finden mit Recht nicht blos auf die Handwerkslehrlinge, sondern auf alle Lehrlinge Anwendung. In der That findet eine mißbräuchliche Ausdehnung der Lehrlings-Beschäftigung — nicht zum Zwecke der Ausbildung, die unter der Ueberzahl leiden muß, sondern zur Ausnutzung derselben als billigere Arbeitskraft — nicht blos im Handwerk, sondern auch in Fabriken und weit mehr noch im Handelsgewerbe statt. Die Lehrlingszüchterei führt zur Bildung eines unglücklichen, wirthschaftlich und sittlich verkommenen Proletariats, das durch das Ueberangebot billigster Arbeitskraft dann später auch den Stand der selbstständigen Kaufleute und Handwerker u. s. w. ins Proletariat herabdrückt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Lehrmeister und Lehrling sind im Lehrvertrage festzusetzen. Derselbe muß binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre, der Probezeit, schriftlich abgeschlossen werden (§ 126b). Die Hauptbedingungen: Bezeichnung des Gewerbes, Dauer der Lehrzeit, gegenseitige Leistungen, Voraussetzungen der Auflösung des Vertrags müssen in den Vertrag festgelegt werden. Derselbe muß vom Meister, vom Lehrling und von dessen Vater oder Vormund unterschrieben und letzterm ein Exemplar eingehändigt werden. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist auch dieser eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß einzureichen. Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgt (§ 129b).

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet (§ 127 a). Anderseits ist der Lehrherr gesetzlich (nicht blos durch Vertrag) verpflichtet, „den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen Seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind." Insbesondere darf er dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen nur solche Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn Kost oder Wohnung erhalten, herangezogen werden (§ 127). — Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten (§ 127 a).

Die Innehaltung des Lehrvertrages ist im Gesetze im Interesse von Lehrling wie Meister durch eine Reihe von Bestimmungen gesichert, so bezüglich der Probezeit (mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate), zulässige Gründe für Auflösung des Vertrages, Strafbestimmungen bei widerrechtlichem Bruche des Lehrverhältnisses durch den Lehrling.

Die Lehrzeit ist durch Gesetz auf mindestens drei Jahre als Regel und auf höchstens vier Jahre festgesetzt (§ 130a). Der Handwerkskammer ist das Recht gegeben, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen (resp. Gewerbekammern) die Lehrzeit genauer zu bestimmen. Dieselbe kann auch für einzelne Fälle von der Innehaltung der Lehrzeit dispensiren.

Die Lehrzeit findet ihren Abschluß durch die Gesellenprüfung. Ein Zwang zur Ablegung der Prüfung besteht nicht; doch „sollen die Innung und der Lehrherr den Lehrling anhalten, sich derselben zu unterziehen" (§ 131c). Ein indirecter Zwang besteht insoweit, als der Regel nach nur die Ablegung der Gesellenprüfung später das Recht zur Anleitung von Lehrlingen begründet.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei andern Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die staatlich anerkannten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten (§ 131).

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kenntniß ihrer guten oder schlechten Eigenschaften unterrichtet ist (§ 131 b).

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erlassen wird.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. Zu dem Zwecke kann ein Sachverständiger mit vollem Stimmrecht beigezogen werden. Die Kosten der Prüfung werden von der Innung resp. Handwerkerkammer getragen, der andererseits die Gebühren zufallen. Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbrief zu beurkunden.

So wohldurchdacht und zweckmäßig auch diese gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge sein mögen, dieselben bedürfen der Anpassung und Ausgestaltung entsprechend den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Handwerke. Noch wichtiger ist die Ueberwachung der Durchführung. Das Ziel und die maßgebenden Gesichtspunkte bezüglich des Lehrlingswesens waren auch schon in der bisherigen Gesetzgebung durchaus zutreffend und erschöpfend in § 126 der Gewerbeordnung festgelegt, aber es fehlten eben die Aufsichts- und Durchführungs-Organe. Alles war der persönlichen Gewissenhaftigkeit der einzelnen Meister überlassen, die nur zu sehr und zu oft in Conflict kam mit der Nachlässigkeit und der klugen Berechnung: den Lehrling möglichst unausgebildet und hülflos zu lassen, um ihn so möglichst lange als billige Arbeitskraft an das Geschäft zu fesseln. Hier tritt nunmehr die Innung als die Vertretung des Handwerkerstandes ein, um im Interesse und zur Ehre des Standes die Lehrlingsausbildung zu überwachen und zu unterstützen.

Locales und Provinzielles.

* **Witten**, 30. April. Der Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins hat in der Zeit vom 17. Juli 1896 bis 10. Februar 1898 die Belegschaften von 42 Zechen des Ruhrkohlenreviers, insgesammt 54,500 Mann, auf Ankylostomiasis (Wurmkrankheit) untersuchen lassen. Es hat sich ergeben, daß von diesen im ganzen 250 Mann an der genannten Krankheit litten. Von den Erkrankten waren 26 Oesterreicher, vorwiegend aus Fünfkirchen, Brennberg und Leoben stammend.

* **Crefeld**, 27. April. Ein eigenthümlicher Todesfall erregte Ende vorigen Jahres in unserer Stadt großes Aufsehen. Der Essigfabrikant Karl Wackers verlangte im Restaurant Wischer, einem der besten Wirthschaftslokale unserer Stadt, einen Steinhäger-Schnaps, erhielt aber Natronlauge, deren Genuß seinen alsbaldigen Tod herbeiführte. Wegen dieses Vorfalls hatten sich gestern vor der hiesigen Strafkammer zu verantworten: 1. der Wirth Anton Wischer, 2. der Hausknecht Wilhelm Floeth, 3. der Fabrikant Emil van der Linde, 4. der Fabrikant Karl van der Linde und 5. der Buchhalter August Düsselberg. Die Staatsanwaltschaft hatte im Vorverfahren folgendes über die zur Anklage stehende Angelegenheit ermittelt: Am 11. December v. J., Mittags gegen 12 Uhr, kam, wie alltäglich, der Essigfabrikant Karl Wackers in das Wirthschaftslokal des Restaurateurs Anton Wischer zu Crefeld und ließ sich einen „Steinhäger" verabfolgen. Wischer, der am Buffet sich befand, nahm aus der Reihe der in einem Regal stehenden Flaschen und Kellge mit Likör einen Krug mit der Aufschrift „Steinhäger", schenkte, nachdem er erst an dem Kruge gerochen hatte, ein kleines Schnapsgläschen ein und ließ es vom Kellner dem Wackers überbringen. Als Wackers den Inhalt des Gläschens zum Theil getrunken hatte, empfand er sogleich heftige Schmerzen im Munde und Rachen; durch Genuß von ihm gereichter Olivenöl wurde ihm vorübergehend Linderung geschafft, einige Stunden darauf verstarb er aber, und zwar, wie die bald erfolgte Obduction der Leiche ergab, in Folge von Vergiftung durch die genossene Flüssigkeit. Es stellte sich nun heraus, daß der Hausknecht des Wischer, der Angeschuldigte Floeth, am Vormittag des 11. December, dem Unglückstage, einen Krug mit Natronlauge, einer stark ätzenden und äußerst giftigen Substanz, die er beim Reinigen des Bussets benutzt hatte, zu den Likörflaschen gestellt und vergessen hatte, jenen Krug an seinen Platz im Keller zurückzubringen. Derjenige Krug, der in Wirklichkeit „Steinhäger" enthalten hatte, war am Tage leer geworden, fortgestellt und noch nicht durch einen gefüllten ersetzt worden. Die fragliche Natronlauge hatte die Wirthe-Vereinigung zu Crefeld, deren Cassierer Wischer ist, im April vor. Jahres von der chemischen Fabrik der Angeschuldigten Emil und Karl van der Linde in einer Quantität von 60 Krügen zum Reinigen der Bierleitungen bezogen und die Krüge unter die Mitglieder des Vereins gemäß deren Bestellungen vertheilt. Wischer hatte 4 Krüge zu je 5 bis 6 Liter Inhalt für sich behalten und in einem unverschlossenen Raume seines abgeschlossenen Bierkellers untergebracht. Aus diesen großen Krügen ließ Wischer jeweilig einen leeren Steinhägerkrug füllen, weil dieser zum Gebrauche beim Putzen handlicher als die großen Krüge war. Auf den betreffenden Steinhägerkrug, der noch das Etikett des früher darin befindlichen Schnapses trug, wurde kein besonderes Kennzeichen angebracht, sodaß er sich äußerlich in keiner Weise von der Krügen mit Steinhäger unterschied. Zur Erklärung dieses unvorsichtigen Verhaltens beruft Wischer sich darauf, daß ihm die giftige Eigenschaft der Natronlauge nicht bekannt gewesen sei; im selben Sinne haben sich auch die übrigen Wirthe, die als Zeuge vernommen worden sind, geäußert. Immerhin aber mußte sich Wischer der Gefahr, die eine Verwechselung der Lauge mit Schnaps bot, bewußt sein, da er Gelegenheit hatte, die scharfe ätzende Wirkung der Lauge beim Reinigen der Bierleitungen zu beobachten. Als der Wirth Huintges mit dem bei der Firma van der Linde als Buchhalter angestellten Düsselberg die Lieferung der Natronlauge für die Wirthe-Vereinigung abschloß, wurde er weder von Düsselberg noch von den Angeschuldigten Emil und Karl van der Linde, den Inhabern und Leitern der genannten Firma, auf die Giftigkeit des Stoffes aufmerksam gemacht. Bei diesen Verhandlungen war Emil van der Linde zugegen. Die gemäß §§ 4, 14 der Polizeiverordnung vom 24. August vorgeschriebene Aufschrift „Gift" wurde auf den zur Lieferung der Lauge verwandten Krügen nicht angebracht. Auch vor und nach der hier in Rede stehenden Lieferung sind in zahlreichen Fällen — wie Zeugen bekundet haben — die erwähnten Vorschriften von Seiten der Firma van der Linde nicht beachtet worden. Es sind sowohl an Wischer wie an andere Wirthe vielfach in einzelnen Schnapskrügen, Bier- und Weinflaschen — entgegen der Vorschrift des § 15 genannter Polizeiverordnung — kleinere Quantitäten von Natronlauge und zwar ebenfalls ohne irgend welche Aufschrift oder sonstige Kennzeichen, abgegeben worden. Auch die Vorrathsgefäße der Firma van der Linde trugen nicht die im § 4 der Polizei-Verordnung vorgesehene Aufschrift „Gift". Auf Grund der glaubhaften Angaben des Wischer in Verbindung mit den Aussagen der als Zeugen vernommenen Wirthe muß angenommen werden, daß Wischer bei Aufbewahrung und Verwendung der Natronlauge die nöthigen, eine Verwechselung ausschließenden Vorsichtsmaßregeln angewandt haben würde und daher der Unfall aller Wahrscheinlichkeit nach würde vermieden worden sein, wenn von Seiten der Firma van der Linde die Kennzeichnung der Natronlauge als eines giftigen Stoffes erfolgt wäre. — Die obengenannten Angeklagten waren sämmtlich wegen fahrlässiger Tödtung, die Fabrikanten Karl und Emil von der Linde, sowie der Buchhalter Düsselberg außerdem noch wegen Uebertretung der Vorschriften über den Verkehr mit Giften angeklagt. Zu der heutigen Verhandlung waren etwa ein Dutzend Zeugen und zwei Sachverständige geladen. Die Verhandlung endete mit der Freisprechung sämmtlicher Angeklagten.

Markt- und Börsen-Nachrichten.

* **Berliner Coursbericht** vom 28. April.

Reichsanleihe 3½%	103,40	Dortmunder Brauerei	—,—
3%	96,70	Dortm. Bergbauverein	—,—
Preuß. Consols 3½%	103,40	Essener Creditbank	144,80
3%	97,40	Reichsbank	159,50
Berg.-Märk. Bank	164,50	Bochumer Gußstahl	214,70
Dortm. Bankverein	130,10	Westfäl. Stahlwerke	208,00
Consolidation	274,75	Gelsenkirchener Bergw.	181,75
Dannenbaum	123,00	Harpener	182,50

* **Köln**, 28. April. Fruchtpreise.

	27.	28.			27.	28.
Weizen, kleiner	24,30	24,30	Raps 1. S.	100 Kg.	—,—	—,—
do. 1. S., engl.	23,70	23,70	„ 2. S.	„ „	—,—	—,—
do. 2. S., engl.	23,20	23,20	Rüböl 1. S.	„ „	—,—	—,—
Roggen, 1. Sorte	17,40	17,40	„ 2. S.	„ „	—,—	—,—
„ 2. Sorte	16,90	16,90	Kartoffeln	50 „	*)	*)
Hafer, 1. Sorte	17,60	17,60	Maschinendr.	500 „	18,—	18,—
„ 2. Sorte	16,60	16,60	Flegeldrusch	„ „	20,—	20,—
(Alles 100 Kg.)			Kleien	50 „	5,70	5,70

*) Mk. 2,60—3,20. Heu Mk. 2,70—3,70 die 50 Kg.

Rüböl in Posten von 100 Ctr. . . . . Mk. 54,—
Rüböl faßweise, 100 Kg. ohne Faß . . . . . „ 55,50

Gesuche und **Angebote** jeder Art werden unter Discretion an die für den speciellen Zweck bestgeeignete Zeitung befördert und einlaufende Offertbriefe täglich dem Auftraggeber zugesandt von der im In- und Auslande seit vielen Jahren bekannten **Central-Annoncen-Expedition** von **G. L. Daube & Co.** Vertreten in allen grösseren Städten.
In Bochum **Rob. Niermann**, Cigarrenhandlung.

Der Kriegsschauplatz in Westindien.

Nachdem am 22. April thatsächlich der Krieg zwischen Spanien und Amerika auf dem westindischen Kriegsschauplatze begonnen, bringen wir beistehend eine Kartenskizze desselben, welche alle örtlichen, bei den demnächstigen Operationen in Betracht kommenden Angaben enthält.

Die Karte umfaßt Süd-Florida, in dessen Gewässern, bei Key-West, die Operationsbasis der amerikanischen Flotte ist, und Cuba nebst den umgebenden Meeresgebieten. In der Karte sind alle Kohlenhäfen, die für die Actionsfähigkeit der modernen Flotten von nahezu ausschlaggebender Bedeutung sind, enthalten. Es sind dies: Nassau auf Providence Island inmitten der Bahamainseln, in englischem Besitz; sodann Key-West und Tortugas auf amerikanischem Boden, Havannah, Matanzas, Cardenas, Cienfuegas, Trinidad, San Jago de Cuba und Nuevitas auf der zur Zeit noch in spanischem Besitz befindlichen Insel Cuba. Amerikanischerseits sind Key-West und Tortugas befestigt, die binnenländischen Bahnverbindungen reichen auf der Halbinsel Florida bis Punta Gorde an der West- und Juno an der Ostküste herab.

Kabelverbindungen gehen von Juno bis Nassau, von Punta Rossa über Key-West nach Havannah, von dort nach Mexico, an der Südküste Cubas über Cienfuegas und Sanjago de Cuba nach Haiti. Auf Cuba sind die Hafenorte Havannah, Sanjago de Cuba, Manzanillo, Matanzas und Cienfuegas befestigt; letztere Beiden nur provisorisch.

Die ausgedehnten Bänke im Seeterrain schränken das für Kriegsschiffe befahrbare Gebiet außerordentlich ein, wie aus unserer Karte, die alle bezüglichen Angaben enthält, deutlich hervorgeht.

Amerika hat den Krieg gegen die Spanier auf Cuba bekanntlich mit Wegnahme eines Handelsschiffes und Erklärung der Blockade über cubanische Häfen, und zwar an der Nordküste zwischen Cardenas und Bahiahonda sowie des Hafens Cienfuegas an der Südküste begonnen. Angeblich will man jedoch nicht spanische Häfen bombadiren, sondern jedes spanische Kriegsschiff abfangen bezw. vernichten. McKinley erließ eine Proclamation, nach welcher neutralen Schiffen ein Aufschub von 30 Tagen bewilligt wird, innerhalb deren sie die blockirten Häfen verlassen können. In unserer Karte sind die vorgenannten ersten Blockadegebiete besonders markirt.

Spanischerseits beobachtet man strengstes Stillschweigen über alle eigenen Maßnahmen, rechnet jedoch sogar auf die Loyalität selbst der cubanischen Insurgenten und hat vollstes Vertrauen zu Armee und Flotte, namentlich rechnet man auf den besseren Zustand, in dem sich die spanische Marine befinden soll. Aus Havannah wurde gemeldet, daß die Armee und die Freiwilligen in Cuba bereit seien, eine Einmischung der Vereinigten Staaten zurückzuweisen. Wenn die amerikanischen Schiffe sich zeigten, selbst unter dem Vorwande, aus Humanitätsrücksichten Lebensmittel zu überbringen, würden sie mit Kanonenschüssen empfangen werden.

